

# Versorgungslücken schließen

## Möglichkeiten und Grenzen des Arbeitens an mehreren Standorten

„Das Praxissterben hat bereits begonnen“ – so lautete die Überschrift einer Pressemitteilung, die die KZVB kürzlich verschickte. Und in der Tat schließen immer mehr Praxen im ländlichen Raum ohne einen Nachfolger. Die verbleibenden Kollegen bemühen sich, die betroffenen Patienten weiter zu versorgen. Doch die Möglichkeiten, den Zahnarztberuf an mehreren Orten auszuüben, sind gesetzlich begrenzt. Dieser Beitrag gibt einen Überblick, wie dies trotzdem gelingen kann.



Wie allgemein bekannt, bedarf es einer Zulassung, um als Zahnarzt an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilzunehmen. Diese ist grundsätzlich an einen bestimmten Ort, den Vertragszahnarztsitz, gebunden. Dort hat der Vertragszahnarzt seine Tätigkeit in Vollzeit auszuüben, also mit mindestens 25 Sprechstunden pro Woche.

### **0,5 + 0,5 = 2 – aus weniger wird mehr!**

Mehr Flexibilität bietet § 19a Abs. 2 Satz 1 Zahnärzte-ZV. Hiernach kann ein Vertragszahnarzt seinen Versor-

gungsauftrag auf die Hälfte beschränken. Dies ermöglicht ihm, einerseits die Tätigkeit in Teilzeit auszuüben und sich andererseits als Vertragszahnarzt an einem weiteren Sitz in eigener Praxis niederzulassen: Das Bundessozialgericht (BSG) hat es für zulässig erklärt, neben einem auf die Hälfte beschränkten Versorgungsauftrag an anderer Stelle eine zweite Teilzulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag auszuüben.

Die absolute Höchstgrenze bei der Bemessung des Versorgungsgrades liegt dabei allerdings bei dem Faktor 1,0 (vgl. § 5 Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte). Nicht möglich ist es also, neben der eigenen Vollzulassung eine weitere halbe Zulassung zu erhalten. Grund dafür ist dem BSG zufolge, dass es nicht möglich ist, mehr als einen vollen Versorgungsauftrag zu erfüllen und dabei Sprechstunden innerhalb der in der vertragszahnärztlichen Versorgung üblichen Zeiten anzubieten.

Entscheidet sich ein Vertragszahnarzt für zwei Teilzulassungen an zwei Standorten, kann er dort allein arbeiten oder auch Zahnärzte anstellen. Beide Standorte werden als eigenständige Praxen geführt mit jeweils einer eigenen Abrechnungsnummer. Angestellte Zahnärzte können nicht zwischen den Standorten hin- und herwechseln, sondern sind „ihrer“ Praxis fest zugeordnet. Derzeit ist es nicht möglich, zwei Niederlassungen mit jeweils halber Zulassung desselben Vertragszahnarztes über eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft (üBAG) miteinander zu verbinden, da der Gründung einer üBAG „mit sich selbst“ formale Gründe entgegenstehen. Anders gestaltet es sich, wenn zwei Medizinische Versorgungszentren (MZV), auch wenn sie in Trägerschaft ein und derselben juristischen Person sind, eine üBAG eingehen. Durch diese Konstruktion können auch mehrere MVZs verbunden werden, die von nur einem Zahnarzt betrieben werden.

### **Zulassung und Anstellung – es kommt darauf an!**

Grundsätzlich darf der zugelassene Vertragszahnarzt einer Nebentätigkeit als angestellter Zahnarzt nachgehen, soweit ihn diese nicht daran hindert, seinen Versor-

gungsauftrag am Praxissitz zu erfüllen. Das Bundessozialgericht stellte dazu fest, dass Zulassung und Nebentätigkeit desto eher zu vereinbaren sind, je deutlicher sich der Umfang der Nebentätigkeit von einer Vollzeittätigkeit entfernt. Eine feste Stundenzahl, die eine Nebentätigkeit als angestellter Zahnarzt neben einer Zulassung in eigener Praxis maximal haben darf, gibt es nicht. Offenkundig bietet diese Feststellung keine handfesten Kriterien, und wie so oft bei der juristischen Bewertung von Sachverhalten kommt es damit auf die Umstände des Einzelfalles an. Möglich ist eine Nebentätigkeit als angestellter Zahnarzt sowohl in Vertragszahnarztpraxen als auch in MVZ.

### **Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft (üBAG)**

Nicht zuletzt kann ein Vertragszahnarzt auch in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) arbeiten, die an mehreren Standorten tätig ist. Für den Zusammenschluss zu einer BAG braucht es mindestens zwei Vertragszahnärzte. Die BAG kann an mehreren Vertragszahnarztsitzen, auch KZV-übergreifend, als überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft (üBAG) gegründet werden. In einer solchen üBAG dürfen Vertragszahnärzte nicht nur an ihrem eigenen Sitz, sondern auch an den übrigen Standorten der üBAG arbeiten. Die Tätigkeit an den anderen Standorten der üBAG darf allerdings höchstens ein Drittel der Zeit der Tätigkeit am eigenen Vertragszahnarztsitz ausmachen. Auch angestellte Zahnärzte, die für einen der üBAG-Standorte genehmigt sind, können in entsprechendem Umfang an den anderen Standorten tätig werden.

### **Mehrere MVZ-Standorte**

Ursprünglich sollte ein MVZ unterschiedliche ärztliche Disziplinen miteinander verzahnen. Seit 2015 ist es aber auch möglich, ein oder auch mehrere rein zahnärztliche MVZ (zMVZ) zu gründen.

ZMVZ sind Einrichtungen, in denen Zahnärzte als Angestellte oder Vertragszahnärzte tätig sind. Sie haben einen zahnärztlichen Leiter, der selbst in dem MVZ als angestellter Zahnarzt oder Vertragszahnarzt tätig sein muss und die Einhal-

*Die Rechtslage für die Tätigkeit an mehreren Standorten erinnert an einen Fußballplatz. Dessen Außenlinien dürfen nicht überschritten werden, aber auf dem Platz ist hinreichend Raum für eine individuelle und erfolgreiche Gestaltung.*

tung der vertragszahnärztlichen Pflichten und die Tätigkeit der Angestellten überwacht. Die Zulassung des zMVZ erfolgt ebenso wie die des Vertragszahnarztes für einen bestimmten Ort der Niederlassung (Sitz). Die Gründung eines zMVZ ist unter anderem in der Rechtsform der GbR oder der GmbH möglich.

Ein Vertragszahnarzt muss nicht zwingend selbst in dem von ihm gegründeten zMVZ tätig sein – er kann dies aber. Jedes zMVZ muss über wenigstens zwei Zahnärzte verfügen, die in mindestens hälftigem Umfang als Angestellte oder Vertragszahnärzte tätig sind. Grundsätzlich können auch mehrere MVZ von einem Vertragszahnarzt gegründet und betrieben werden. Auf diese Weise können unter einem Dach beliebig viele neue Standorte erschlossen werden.

### Zweigpraxis

Nicht unerwähnt bleiben soll die Möglichkeit zur Gründung einer Zweigpraxis. Dafür müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen muss die Versorgung der Versicherten am Ort der Zweigpraxis verbessert und zum anderen darf die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des ersten Vertragszahnarztsitzes nicht beeinträchtigt werden. Daher kann der Vertragszahnarzt in der Zweigpraxis auch nur in untergeordnetem Umfang tätig sein. Für die Genehmigung ist nicht der Zulassungsausschuss, sondern die KZV zuständig, die hierzu gerne berät.

### Fazit

Die Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung stellt Vertragszahnärzte auf ein gesetzlich begrenztes Spielfeld, dessen Außenlinien nicht überschritten werden dürfen. Auf dem Platz selbst ist aber hinreichend Raum für eine individuelle und erfolgreiche Gestaltung.

**Kontakt für weitere Fragen:**  
zulassung-nordbayern@kzvb.de  
zulassung-suedbayern@kzvb.de

## TÄTIGKEITSUMFANG UND MÖGLICHKEIT DER ANSTELLUNG VON ZAHNÄRZTEN

Für die Entscheidung über die individuell passende Ausgestaltung der Tätigkeit als Vertragszahnarzt ist es unabdingbar zu wissen, wie viele Angestellte in den dargestellten Tätigkeitsformen zulässig sind. Ein Überblick:

### Zwei Teilzulassungen an zwei Standorten

Entscheidet sich der Vertragszahnarzt, mit zwei Teilzulassungen an zwei Standorten tätig zu sein, ist an jedem Standort die Anstellung eines vollzeitbeschäftigten Zahnarztes möglich. Sofern der Praxisinhaber ein Praxiskonzept darlegt, welches ihm die persönliche Praxisführung im Sinne des § 9 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) erlaubt, ist die Anstellung von jeweils bis zu zwei Vollzeitbeschäftigten möglich.

### Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft (üBAG)

In einer üBAG können je Vertragszahnarzt bis zu drei vollzeitbeschäftigte Zahnärzte beziehungsweise teilzeitbeschäftigte Zahnärzte in einer Anzahl, die im zeitlichen Umfang höchstens der Arbeitszeit von drei vollzeitbeschäftigten Zahnärzten entspricht, angestellt werden. Mit einem Praxiskonzept, das die persönliche Praxisführung sicherstellt, ist die Anstellung von vier vollzeitbeschäftigten Zahnärzten möglich.

Rechenbeispiel für eine üBAG mit drei Vertragszahnärzten (Gesellschaftern):

**3 Gesellschafter mit vollem Versorgungsauftrag** = bis zu 9 vollzeitbeschäftigte, angestellte Zahnärzte

3 Gesellschafter *mit vollem Versorgungsauftrag* x 4 vollzeitbeschäftigte Zahnärzte pro einzelner Gesellschafter (bei Vorlage eines Praxiskonzeptes, das persönliche Praxisführung gewährleistet) = bis zu 12 vollzeitbeschäftigte, angestellte Zahnärzte

Verfügen einzelne der drei Gesellschafter nur über einen hälftigen Versorgungsauftrag, gilt für sie, dass nur je ein Angestellter in Vollzeit angestellt werden kann, alternativ eine Anzahl teilzeitbeschäftigter Zahnärzte, die im zeitlichen Umfang höchstens der Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Zahnarztes entsprechen (vgl. §§ 10 Abs. 1 Satz 13, 9 Abs. 3 Satz 7 BMV-Z).

Rechenbeispiel:

**3 Gesellschafter mit je hälftigem Versorgungsauftrag** = bis zu 3 vollzeitbeschäftigte, angestellte Zahnärzte

3 Gesellschafter *mit je hälftigem Versorgungsauftrag* x 2 vollzeitbeschäftigte Zahnärzte pro einzelnen Gesellschafter (bei Vorlage eines Praxiskonzeptes, das persönliche Praxisführung gewährleistet) = bis zu 6 vollzeitbeschäftigte Zahnärzte

### MVZ

Bei der Gründung eines oder mehrerer MVZ unter einem Träger ist die maximale Anzahl der angestellten Zahnärzte unbegrenzt.

Jennifer Alpmann, LL.M.  
Syndikusrechtsanwältin



# PLU°LINE

## MEINE MARKE



KENNEN SIE SCHON UNSERE QUALITÄTSMARKE PLU°LINE FÜR IHREN TÄGLICHEN EINSATZ IN PRAXIS UND LABOR? EIN UMFANGREICHES PRODUKTPORTFOLIO MIT HOHEM QUALITÄTSANSPRUCH ZU EINEM HERAUSRAGENDEN PREIS-LEISTUNGS-VERHÄLTNIS JETZT AUF [WWW.DENTALBAUER.DE/SHOP](http://WWW.DENTALBAUER.DE/SHOP)

